

# **Weiterbildungsreglement des Personals**

Der Vorstand des Gemeindeverbandes Sozialbereiche Bezirk Rheinfelden (GSBR), beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Weiterbildung von Mitarbeitenden des GSBR.

### § 2 Begriff

<sup>1</sup> Als Weiterbildung gilt die Aneignung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, welche dem Erhalt oder der Entwicklung der bereits vorhandenen beruflichen Qualifikationen dienen oder für die Übernahme neuer Funktionen notwendig sind.

### § 3 Weiterbildungsarten

<sup>1</sup> Als Weiterbildungen gelten insbesondere:  
Berufsbegleitende Lehrgänge, Seminare, Kurse, Tagungen, Kongresse, Supervision, Coaching.

### § 4 Verantwortlichkeiten

- <sup>1</sup> Die Mitarbeitenden tragen zusammen mit ihren Vorgesetzten die Verantwortung für ihre berufliche und persönliche Entwicklung. Sie besprechen ihre Ziele mit der vorgesetzten Person.
- <sup>2</sup> Die Vorgesetzten unterstützen die Mitarbeitenden in ihren Entwicklungsanstrengungen, indem sie regelmässig und offen Rückmeldungen zu Leistungen und Verhalten geben. Sie planen und koordinieren mit den Mitarbeitenden deren Weiterbildung.

### § 5 Angeordnete Weiterbildung

- <sup>1</sup> Bei Vorliegen betrieblicher Gründe kann der GSBR Weiterbildungen anordnen.
- <sup>2</sup> Betriebliche Gründe liegen vor bei:
- a) Geplanter oder aktueller Veränderung der Aufgaben- oder Führungsstruktur;
  - b) Veränderung des Auftrags der Organisationseinheit und dadurch entstehender Notwendigkeit einer Erweiterung der Fach-, Selbst- oder Sozialkompetenz;
  - c) Notwendigkeit für den Erwerb von neuen Kompetenzen (z. B. Abklärungen für FamG) oder zur Erhaltung erworbener Kompetenzen.
- <sup>3</sup> Lehnen die Mitarbeitenden die Weiterbildung ab, sind sie durch die Vorgesetzten auf allfällige Konsequenzen hinzuweisen.

## § 6 Vereinbarungen über Weiterbildungen

- <sup>1</sup> Weiterbildungen werden in der Regel in Absprache zwischen den Mitarbeitenden und deren BereichsleiterInnen im Rahmen eines Mitarbeitendengespräches an die Geschäftsführung beantragt.
- <sup>2</sup> Budgetierte Weiterbildungen mit geringfügigen Kostenfolgen, die keine Verpflichtungszeit nach sich ziehen, können von der Bereichsleitung direkt bewilligt werden.
- <sup>3</sup> Vereinbarungen über Weiterbildungen, die eine Verpflichtungszeit gemäss § 16 nach sich ziehen, sind schriftlich abzuschliessen.

## § 7 Bewilligungen

- <sup>1</sup> Vor Abschluss von Vereinbarungen über externe Weiterbildungen sowie interne, welche eine Verpflichtungszeit nach sich ziehen, hat die Bereichsleitung bei der Geschäftsführung zu Handen des Vorstandes des GSBR eine Bewilligung einzuholen.

## § 8 Controlling

- <sup>1</sup> Die BereichsleiterInnen verfassen jährlich einen Bericht über die Weiterbildung der Mitarbeitenden an die Geschäftsführung.

## II. Weiterbildungskosten und Spesen

### § 9 Spesen

- <sup>1</sup> Die Vergütung von Spesen richtet sich nach dem Spesenreglement.

### § 10 Kostenübernahme bei *angeordneten* Weiterbildungen

- <sup>1</sup> Bei angeordneten Weiterbildungen gemäss § 5 sowie bei internen Weiterbildungen übernimmt der GSBR die Weiterbildungskosten in vollem Umfang.

### § 11 Kostenübernahme bei Weiterbildungen in *hohem Interesse* des GSBR

- <sup>1</sup> Bei externen Weiterbildungen in hohem Interesse des GSBR übernimmt dieser 50 % der Weiterbildungskosten.
- <sup>2</sup> Weiterbildungen liegen in hohem Interesse des GSBR:
  - a) wenn die Kompetenzerweiterung für die Aufgabenerfüllung sehr wertvoll ist und grösstenteils vom Arbeitgeber verlangt wird,
  - b) wenn sie sich in hohem Mass auf die Leistung und/oder das Verhalten am Arbeitsplatz auswirken oder
  - c) wenn sie für die vorgesehenen Einsatzmöglichkeiten beziehungsweise für die Laufbahngestaltungen der Mitarbeitenden (Zusatzqualifizierungen für die Übernahme neuer Aufgaben) notwendig sind.

## **§ 12 Bei Weiterbildungen *im beidseitigen Interesse***

- <sup>1</sup> Bei externen Weiterbildungen in beidseitigem Interesse übernimmt der GSBR 25 % der Weiterbildungskosten.
- <sup>2</sup> Weiterbildungen liegen in beidseitigem Interesse:
- a) wenn die Kompetenzerweiterung für die Aufgabenerfüllung für den GSBR sowie für die Mitarbeitenden wünschenswert ist,
  - b) wenn sie sich auf die Leistungen und/oder das Verhalten am Arbeitsplatz auswirken oder
  - c) wenn sie für die vorgesehenen Einsatzmöglichkeiten beziehungsweise für die Laufbahngestaltungen der Mitarbeitenden (Zusatzqualifizierungen für die Übernahme neuer Aufgaben) wünschenswert sind.

## **§ 13 Bei Teilzeitbeschäftigung**

- <sup>1</sup> Bei Mitarbeitenden mit Teilzeitbeschäftigung übernimmt der GSBR bei externen Weiterbildungen die nach § 11 oder § 12 festgelegten Weiterbildungskosten anteilmässig entsprechend ihrem Pensum.

## **§ 14 Auszahlung**

- <sup>1</sup> Die Auszahlung wird im Rahmen der Vereinbarung festgelegt.

## **III. Verpflichtungszeit und Rückerstattungspflicht**

### **§ 15 Verpflichtungszeit und Rückerstattungspflicht bei interner Weiterbildung**

- <sup>1</sup> Für interne Weiterbildungen besteht in der Regel weder eine Verpflichtungszeit noch eine Rückerstattungspflicht. Ausnahmen können in der Vereinbarung festgelegt werden. In diesen Fällen sind die §§ 16 ff. sinngemäss anwendbar.

### **§ 16 Rückerstattungspflicht bei externer Weiterbildung**

- <sup>1</sup> Die vom GSBR übernommenen Weiterbildungskosten sind bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses wie folgt rückerstattungspflichtig, wobei der Zeitpunkt der Kündigung massgebend ist, nicht derjenige des Austrittes:
- a) im 1. Jahr: 1/1
  - b) im 2. Jahr: 2/3
  - c) im 3. Jahr: 1/3

- <sup>2</sup> Weiterbildungen, die aus mehreren Modulen bestehen, gelten als eine Weiterbildung.

## § 17 Nichtbeenden einer Weiterbildung

- <sup>1</sup> Bei Abbruch der Weiterbildung oder bei Nichtbestehen der Abschluss- oder Diplomprüfung entscheidet der Vorstand des GSBR über die Rückerstattung.
- <sup>2</sup> Bei vollständigem oder teilweisem Verzicht auf die Rückerstattung entsteht für die Mitarbeitenden eine Verpflichtungszeit gemäss § 16.

## § 18 Kündigung vor Abschluss der Weiterbildung

- <sup>1</sup> Bei Kündigungen durch Mitarbeitende oder bei fristlosen Kündigungen des GSBR vor Abschluss der Weiterbildung sind sämtliche vom GSBR geleisteten Weiterbildungskosten zurückzuerstatten.

## IV. Anrechnung der Abwesenheiten


### § 19 Anrechnung Arbeitszeit

- <sup>1</sup> Betriebsinterne sowie angeordnete Weiterbildungen werden vollumfänglich als Arbeitszeit angerechnet.

## V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 20 Inkrafttreten des Reglements

- <sup>1</sup> Das Weiterbildungsreglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.  
Alle vorherigen Weiterbildungsreglemente des GSBR werden dadurch ersetzt.



André Schreyer  
Präsident



Marlis Recher  
Geschäftsführerin